

Hinweis zum Anti-Körpertest

IfSG: Die Feststellung oder die Heilbehandlung einer in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 oder in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Krankheit oder einer Infektion mit einem in § 7 genannten Krankheitserreger oder einer sonstigen sexuell übertragbaren Krankheit darf nur durch einen Arzt erfolgen.

Die bisher uns bekannten Anti-Körpertests im Zusammenhang mit Covid-19 bzw. dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind diagnostisch aufgestellt. In der Regel wird sowohl der IgM als auch der IgG-Wert erhoben. Der IgM-Wert z.B. weist auf das akute Geschehen hin und ist damit auf jeden Fall Diagnostik. Wir raten ab, den Test durchführen zu lassen. **Es droht ein Verfahren nach dem IfSG, dass bis zum Berufsverbot gehen könnte.**

Die Heinsberger Gangelt-Studie der Universität Bonn

Wichtig für die Beurteilung der Lage und Maßnahmen in ganz Deutschland ist die aktuelle und erste echte Corona-Studie der Uni Bonn im Auftrag der NRW-Landesregierung. Das Endergebnis kann auf der Website der Universität Bonn angesehen werden: <https://www.uni-bonn.de/neues/111-2020/>

Ein repräsentatives Zwischenergebnis wurde am 9.4.2020 zusammen mit der Landesregierung vorgestellt. Die gesamte Pressekonferenz kann hier angeschaut werden:

<https://www.youtube.com/watch?v=VnrHamW8OXQ>

Der Übertragungsweg^{[1][SEP]}

Eine Übertragung erfolgt über Tröpfchen und Kontakt, beispielsweise über kontaminierte Hände. Es wird NICHT über die Luft übertragen. Daher stellt das Abstand halten eine sehr effektive und theoretisch einfache Maßnahme dar, um sich zu schützen.^{[1][SEP]} Quelle: Uni Witten <https://www.uni-wh.de/universitaet/service-organisation/informationen-zum-coronavirus/#allgemeine-informationen>

Weitere Informationen stellt das Robert-Koch-Institut zur Verfügung:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1

RKI-Empfehlungen zur Hygiene

^{[1][SEP]}Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife (20 Sekunden lang oder zweimal „Happy Birthday“ singen und dabei mit Seife waschen)^{[1][SEP]}

Bei Husten und Niesen folgende Hustenetikette einhalten:

Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Personen und wenden sich von ihnen ab.

Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei 60°C gewaschen werden.

Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!

Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abwenden.

Ein praktischer Tipp für den Behandlungsablauf

Flächendesinfektionsmittel, Händedesinfektionsmittel und einfacher Einmalmundschutz sollten/müssen vorhanden sein.

Die Patienten so einbestellen, dass sie sich nicht begegnen.

Es sollten also Wartezeiten und somit die Ansteckungsgefahr im Wartebereich vermieden werden. Ist dies nicht möglich und die Abstandsregel nicht einhaltbar, sind alle medizinisch arbeitenden Behandler/innen verpflichtet, auf das Tragen von Schutzmasken zu achten.

Vor Beginn des Termins abfragen, ob COVID-19 Symptome vorhanden sind.

Wenn die Patienten dies verneinen, kann die Behandlung erfolgen.

Den Beratungsplatz so umgestalten, dass 1,5 - 2 Meter Abstand zum Patienten eingehalten werden kann.

Bei manueller Behandlung:

- Vor und nach der Behandlung eine hygienische Händedesinfektion durchführen.
- Wenn während der Behandlung der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, einen Mundschutz tragen und nicht sprechen.

Nach dem Termin den Behandlungsraum lüften.

Alle Flächen, die in Kontakt mit der Haut des Patienten gekommen sein könnten (z.B. Behandlungsliege, Stuhllehnen, Türgriffe), sowie die Tischplatte des Beratungsplatzes mit einem Flächendesinfektionsmittel behandeln.

(Wir danken unserer Kollegin B.S. für diese Darlegung aus einem Gespräch mit dem Gesundheitsamt)

Tipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

 <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps.html>

Bitte halten Sie sich über die Website des Robert-Koch-Institutes auf dem Laufenden:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Empfehlungen des Robert Koch-Institutes für die Hygienemaßnahmen und Infektionskontrolle bei Patienten mit bestätigter Infektion durch SARS-CoV-2

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

Auszug aus der RKI-Empfehlung:

"Ambulante Versorgung / Arztpraxis

- Bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion ist der betroffene Patient bis zur Einweisung in ein Krankenhaus bzw. bis zur stationären Aufnahme in einem separaten Raum, getrennt von anderen Patienten unterzubringen. Personen, die unmittelbar Kontakt zum Patienten haben, sollen sich mit einem Schutzkittel, Schutzbrille, Einweghandschuhen und einem geeigneten Atemschutz (s. oben) schützen.

- Unmittelbar nach der Einweisung des Patienten soll eine Desinfektion der Kontaktflächen mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel erfolgen.

Die konkrete Umsetzung dieser Empfehlungen soll unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten unter Einbeziehung des Hygienefachpersonals und in Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen."

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen ist Ihr örtliches Gesundheitsamt.

Verdachtsanalyse für eine Infektion

Es liegt ein begründeter Verdacht vor, wenn mindestens eine der beiden folgenden Situationen vorliegt:

- Person hat akute Beschwerden der Atemwege (Husten, Schnupfen, Halskratzen) jeder Schwere oder unspezifische Allgemeinsymptome (z.B. Fieber) UND hatte Kontakt mit einer Person, die sich nachweislich mit dem Coronavirus angesteckt hat.

- Person hat akute Beschwerden der Atemwege (Husten, Schnupfen, Halskratzen)

jeder Schwere UND hatte einen Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn.

Risikogebiete

Seit dem 10.4.2020 weist das Robert Koch-Institut keine internationalen Risikogebiete oder besonders betroffenen Gebiete in Deutschland mehr aus.

COVID-19 ist inzwischen weltweit verbreitet. In einer erheblichen Anzahl von Staaten gibt es Ausbrüche mit zum Teil großen Fallzahlen; von anderen Staaten sind die genauen Fallzahlen nicht bekannt. Ein Übertragungsrisiko besteht daher sowohl in Deutschland als in einer unübersehbaren Anzahl von Regionen weltweit. Das Auswärtige Amt hat inzwischen auch eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen. Daher ist es aus epidemiologischer Sicht sinnvoll, die Ausweisung von Risikogebieten auszusetzen.

Länder und Kommunen sollten prüfen, ob Verordnungen und Anordnungen, die sich auf die bisherigen Risikogebiete beziehen, unter Umständen anzupassen sind.

Die aktuelle Information des RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Infektionsschutz-Hygiene in der Praxis

Bitte überprüfen Sie, ob Ihr Hygieneplan noch auf dem aktuellen Stand ist. In unserem Muster-Hygieneplan werden die grundsätzlich notwendigen allgemeinen und spezielle Hygienemaßnahmen detailliert beschrieben:

Der rechtliche Hinweis von Rechtsanwaltes Dr. R. Sasse:

Durch die „Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“)“ wurde die Meldepflicht entsprechender Verdachts-/Todesfälle bzw. Erkrankungen auch für Heilpraktiker ausdrücklich ausgeweitet. Es gilt:

(1) Die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf den Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie den Tod in Bezug auf eine Infektion ausgedehnt, die durch das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretene neuartige Coronavirus („2019-nCoV“) hervorgerufen wird. Dem Gesundheitsamt ist in Abweichung von § 8 Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes die Erkrankung in Bezug auf die in Satz 1 genannte Krankheit auch dann zu melden, wenn der Verdacht bereits gemeldet wurde. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nach Satz 1 nicht bestätigt.

(2) Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung in Bezug auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Krankheit hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die vom Robert Koch-Institut auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes veröffentlichte Empfehlung zu der in Absatz 1 Satz 1 genannten Krankheit ist zu berücksichtigen.

(3) Die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf den direkten oder indirekten Nachweis des in

Absatz 1 Satz 1 genannten Krankheitserregers ausgedehnt, soweit der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist.

Zudem besteht ein Behandlungsverbot. Dies folgt aus § 24 IfSG n.F. Diese Norm lautet nun:

„Die Feststellung oder die Heilbehandlung einer in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 oder in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Krankheit oder einer Infektion mit einem in § 7 genannten Krankheitserreger oder einer sonstigen sexuell übertragbaren Krankheit darf nur durch einen Arzt erfolgen.“

Das Behandlungsverbot bezieht sich ausschließlich auf die Behandlung des Coronavirus, nicht auf die Behandlung hiervon unabhängiger Erkrankungen. Eine Behandlung solcher unabhängigen Erkrankungen dürfte jedoch aufgrund der Quarantänemaßnahmen nicht lebensnah sein.